

Wie es nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts weitergeht

Matthias Seibt

Das Bundesverfassungsgericht hat am 23. März 2011 entschieden, dass psychiatrische Zwangsbehandlung mit dem deutschen Grundgesetz unvereinbar ist. Es ging um den entsprechenden Passus im Maßregelvollzugsgesetz von Rheinland-Pfalz. – 2 BvR 822/09 -

Am 12. Oktober hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nun auch den entsprechenden Passus des baden-württembergischen Unterbringungsgesetzes für ungültig erklärt. - 2BvR 633/11 -

Damit ist ab sofort jede psychiatrische Zwangsbehandlung in Baden-Württemberg ohne gesetzliche Grundlage und also illegal!

Anders als in Rheinland-Pfalz gilt dieses Urteil auch ausdrücklich für die Sozialpsychiatrie. Jede/r Zwangsbehandelte aus einem anderen Bundesland, die/der sich hochklagt, kann vor dem BVerfG mit einem ähnlichen Ergebnis rechnen.

Unter www.psychiatrie-erfahrene-nrw.de, dort Abschaffung der Zwangsbehandlung befindet sich die ursprüngliche Stellungnahme des BPE, die Urteile des BVerfG, und weitere Aktionen und Reaktionen der organisierten PE. Dort dokumentiere ich auch den Fortgang unseres Kampfs.

Wie kann es nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts jetzt weitergehen?

Die Interessenlage könnte unterschiedlicher nicht sein: Auf der einen Seite die Psychiatrie, die den alten Status Quo, dass sie in den Körper der Insassen eingreifen darf, wie¹ und wann immer sie möchte; auf der anderen Seite die Verbände² der Psychiatrie-Erfahrenen, die die Urteile des Bundesverfassungsgerichts Rechtswirklichkeit³ werden lassen wollen.

10.000 Menschen nimmt die Psychiatrie jedes Jahr in Deutschland das Leben⁴. Setzen sich die Psychiatrie-Erfahrenen mit der Abschaffung der Zwangsbehandlung durch, liegt die öffentliche Diskussion über diese Opfer nicht mehr fern. Ohne Angst vor weiterer Folter können die Opfer der Psychiatrie über ihre Erlebnisse berichten.

Setzt sich aber die Psychiatrie durch, kann es durchaus noch einige Jahrhunderte⁵ so weiter gehen. Die Psychiater/innen und ihre Helfer/innen befürchten zu Recht, dass die Ergebnisse ihrer „Arbeit“ nach der Abschaffung der Zwangsbehandlung einer Prüfung unterworfen werden.

Es steht uns also ein erbitterter Kampf zweier Lobbygruppen um die Haltung der Politik zur Zwangsbehandlung in der Psychiatrie bevor.

¹ Machen wir uns nichts vor, psychiatrische Zwangsbehandlung ist Folter. Diese Folter soll das Geständnis: „Ja, ich bin psychisch krank“, erzwingen.

² Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener, Bochum und Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener, Berlin

³ Der Kaiser ist fern, chinesisch

⁴ Selbst die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie gibt in ihrem Memorandum zu Neuroleptika 20-25 Jahre durchschnittliche Lebensverkürzung der Behandelten zu

⁵ Siehe z.B. die Macht der christlichen Kirche. „Hexen“verbrennung, Indianer“missionierung“, Halbierung der Bevölkerung Deutschlands im 30-jährigen Krieg um die Reformation rückgängig zu machen - und noch immer darf der Papst im Bundestag reden

Die Befürworter der Zwangsbehandlung werden versuchen, die winzige vom BVerfG gelassene Lücke zu nutzen. Leider hat das BVerfG wieder die unsägliche Begrifflichkeit vom „freien Willen“⁶, der bei vielen „psychisch Kranken“ fehle, als letztes Schlupfloch, das bei strenger Kosten-Nutzen-Abwägung noch einen Weg zur Zwangsbehandlung biete, verwendet.

Sehen wir uns das Schlupfloch etwas genauer an:

Ein/e Insass/e/in der Psychiatrie hat einen Wahn⁷. Mittels Zwangsmedikation versuchen die Helfer/innen diesen Wahn zu beseitigen.

Pfad 1: Der/die Patient/in schwört ab und dankt für die Hilfe. Kein Problem für die Psychiatrie.

Pfad 2: Der/die Patient/in bleibt bei seiner Sicht der Dinge. Die Helfer/innen dürfen mit ihrer zwangsweisen Behandlung nicht locker lassen. Sobald man zugesteht, dass dieser Wahn eine mögliche Sicht auf die Wirklichkeit⁸ ist, gibt man zu dass dieser Mensch in seiner Willensbestimmung genauso frei wie alle Anderen war und ist. Und man hat versucht, ihm diese Sicht mit Gewalt zu nehmen.

Kleiner Exkurs zum freien Willen: Warum sollen ausgerechnet diejenigen einen freien Willen haben, die alles genauso sehen wie die breite Masse? Hat nicht vielmehr der/diejenige einen freien Willen, der/die sich trotz des massiven Konsensdrucks eine eigene Sichtweise bewahrt?

Wie wird sich nun die Politik in dieser Situation verhalten?

Es ist Aufgabe der organisierten Psychiatrie-Erfahrenen den Politiker/inne/n in den Landesparlamenten erst mal den Inhalt der BVerfG-Urteile nahe zu bringen. Selbst- oder Fremdgefährdung darf laut BVerfG kein Grund mehr für Zwangsbehandlung sein, da sich jede Gefährdung allein durch Unterbringung abwenden lässt.

Das BVerfG hat die Gefährlichkeit der Neuroleptika klar festgestellt. In seinem zweiten Urteil hat es das Fehlen jeglicher psychiatrischer Standards⁹, wann zwangsbehandelt werden soll, bemängelt.

Wie immer, wenn ein Missstand abgeschafft werden soll, wird das Argument auftauchen, was sollen wir denn sonst tun? Dieses Argument tauchte u.a. bei der Diskussion um die Abschaffung der Sklaverei auf. Die Antwort lautet: Gewalt wird ausgeübt, weil der Gewalttäter der Meinung ist, er komme damit ungestraft durch. Frauen und Kinder werden geschlagen, nicht, weil es keine andere Möglichkeit gibt, sondern weil der Schläger nicht mit Bestrafung rechnet. Die USA haben Vietnam, Afghanistan und den Irak angegriffen, weil sie mit keinerlei Vergeltung zu rechnen hatten.

Fast immer wird Gewalt in dieser Welt von sehr viel Stärkeren an deutlich Schwächeren¹⁰ verübt. Die Katze frisst die Maus. Im Gegensatz zum Menschen benötigt sie keine Rechtfertigung¹¹

⁶ Siehe meinen Text „Der Trick mit dem freien Willen“

⁷ Halluzination: Ich sehe was, was Du nicht siehst. Wahn: Das seh´ ich aber nicht so.

⁸ Immanuel Kant – Das Ding an sich kann nicht erkannt werden

⁹ Es gibt keinen Standard, ab wann zwangsbehandelt werden darf. Da es sich bei der Zwangspsychiatrie um ein Willkürsystem zur gewaltsamen Lösung sozialer Konflikte handelt, kann es auch keinen geben. Siehe z.B. die regional stark schwankenden Unterbringungszahlen. Um 1900 war der Studierwunsch einer jungen Frau aus der Oberschicht Grund für eine Psychiatrisierung. Bis 1970 war Homosexualität eine psychische Krankheit.

¹⁰ Lord Acton – Macht kann korrumpieren, und absolute Macht korrumpiert absolut

¹¹ Die von mir zitierten Texte und Urteile finden Sie unter www.psychiatrie-erfahrene-nrw.de. Dort Abschaffung der Zwangsbehandlung, Juristisches und Weg mit dem Zwang.